

# Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2017

Drucksache Nr.: **17/0315**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

11.10.2017

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Verwendung der Mittel aus dem Landesprogramm 'Gute Schule 2020'**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt das als Anlage 1 beigefügte Konzept für die Verwendung der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“.
2. Der Rat nimmt das als Anlage 2 beigefügte IT-Konzept für die Sankt Augustiner Schulen zur Kenntnis.“

**Sachverhalt / Begründung:**

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK ein Programm zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro aufgelegt. Im Zeitraum von 2017 bis 2020 können die Kommunen Kreditkontingente in Anspruch nehmen, für die das Land den Schuldendienst übernimmt. Die Kommunen werden somit formaler Kreditnehmer der NRW.BANK. Die im Rahmen dieses Programms aufgenommenen Kredite bleiben bei finanzaufsichtlichen Beschränkungen jedoch außer Betracht.

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich je zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und nach der Höhe der Schul-/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Der Schlüssel ist so gewählt, dass sowohl die Finanzlage und damit die Investitionsfähigkeit der Kommunen als auch die Schülerzahl berücksichtigt werden. Für die Stadt Sankt Augustin ergibt sich hieraus ein Kreditkontingent in Höhe von insgesamt rd. 4,3 Mio. Euro, welches jeweils zu einem Viertel in den Jahren 2017 bis 2020 abgerufen werden kann. Die Mittel dürfen für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur verwendet werden. Für jedes einzelne Haushaltsjahr ist ein gesonderter Kreditantrag in Höhe des zugewiesenen Kreditkontingentes bei der NRW.BANK zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweils laufenden Kalenderjahres können einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020; letztmalige Antragstellung hierfür ist bis voraussichtlich 02. November 2020 möglich.

Für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist vom Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) ein Konzept zu beschließen, das darstellt, wie die eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen. Daneben ist von den Kommunen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW ein Konzept zu erstellen, welches darlegt, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür erforderlich sind. Der NRW.BANK gegenüber ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen, dass der Rat der Stadt Sankt Augustin über ein solches Konzept informiert worden ist. Diese Bestätigung ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

Für die Verwendung der Kreditkontingente gibt es kein „Zusätzlichkeitskriterium“, d.h. es können auch bereits begonnene Projekte gefördert werden. Bei Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung notwendig. Spätestens 30 Monate nach Auszahlung des Kreditbetrages ist bei der NRW.BANK ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitgleich mit der Einreichung des Verwendungsnachweises muss nachgewiesen werden, dass der Beschluss des Rates über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente vorliegt. Darüber hinaus ist im Rahmen der einzelnen Fördermaßnahmen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass diese aus Mitteln des Landes NRW und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurden.

Die Verwaltung hat am 01.12.2016 eine Informationsveranstaltung für die Ratsmitglieder zu dem Programm „Gute Schule 2020“ durchgeführt. Dort wurde dargelegt, dass beabsichtigt ist, die Mittel aus dem Förderprogramm grundsätzlich zur Finanzierung von bereits etatisierten Investitionsmaßnahmen zu verwenden. Hierdurch werden Freiräume im Kreditrahmen geschaffen, welche die Finanzierung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen z. B. für die Erweiterung der Zügigkeit an den Grundschulen Ort und Menden, für den Ausbau des WLAN und der Digitalisierung an Schulen sowie auch für den Bau neuer Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Der am 10.05.2017 vom Rat beschlossene 1. Nachtragshaushalt 2017 wurde nach diesem Vorgehen ausgerichtet. Eine Überschreitung des Kreditrahmens konnte somit vermieden und das Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 27.06.2017 genehmigt werden. Im 1. Nachtragshaushalt 2017 wurde dargestellt, dass folgende Investitionsmaßnahmen zumindest teilweise aus dem Kreditkontingent „Gute Schule 2020“ finanziert werden sollen:

- Erweiterung Mensa GGS Am Pleiser Wald
- Rhein-Sieg-Gymnasium (städtischer Eigenanteil)
- Fritz-Bauer-Gesamtschule einschl. Außenanlagen

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird vorgeschlagen, die Schuldendiensthilfen ausschließlich für die Baumaßnahmen an der Fritz-Bauer-Gesamtschule in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand für die Antragstellung, die Projektbeschreibung, die Erstellung des Verwendungsnachweises, den Abruf der Mittel, aber auch für die jährlich vorzunehmenden Verbuchungen der verschiedenen Finanzposten reduziert. Darüber hinaus ist bei jeder zu fördernden Maßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass diese aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurden. Unabhängig davon, ob die Mittel für eine oder mehrere Maßnahmen herangezogen werden, ist die Auswirkung auf den Kreditrahmen gleich.

Für die Baumaßnahmen an der Fritz-Bauer-Gesamtschule einschließlich der Außenanlagen sind folgende Mittelabflüsse in den Jahren 2017 bis 2020 geplant:

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| 2017                       | 3.832.287,00 EUR        |
| 2018                       | 1.001.500,00 EUR        |
| 2019                       | 281.000,00 EUR          |
| 2020                       | 1.224.000,00 EUR        |
| <b>Summe 2017 bis 2020</b> | <b>6.338.787,00 EUR</b> |

In den Jahren 2017 bis 2020 stehen der Stadt Sankt Augustin zur Finanzierung dieser Maßnahme jährliche Kreditkontingente bis zu einer Höhe von 1.081.013 EUR zur Verfügung. Die das jährliche Kreditkontingent überschreitenden Auszahlungen dürfen prinzipiell durch Liquiditätskredite zwischenfinanziert werden. Die Liquiditätskredite können dann durch Mittel aus den Kreditkontingenten späterer Jahre abgelöst werden.

Die Verwaltung hält es für erforderlich, vor dem ersten Mittelabruf den Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt über die Verwendung einzuholen, da gegenüber dem Fördergeber das konkrete Projekt vor Mittelabruf zu benennen ist.

Die städtischen Schulen waren in den gesamten Prozess zur Verwendung der Landesmittel in der Weise eingebunden, als dass sie Bedarfsanmeldungen an die Verwaltung gerichtet hatten. Diese wurden dem Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung in der Sitzung am 28.03.2017 zur Kenntnis gegeben (DS-Nr. 17/0104). Mit Hinweis auf das im Dezember 2016 mit den Ratsmitgliedern abgestimmte Verfahren wurde den Schulen ein Antwortschreiben zugeleitet.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2017 wurde im Anschluss an den Unterausschuss für Bürgerangelegenheiten der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung mit allen Schulen Kontakt aufnimmt, um die grundsätzlich notwendigen Veränderungen an den Schulen im Stadtgebiet zu ermitteln. In einer Sitzung mit der Politik soll eine Priorisierung der ermittelten notwendigen Veränderungen mit ihren Sachzusammenhängen erarbeitet werden. Sodann müssen in den zuständigen Ausschüssen die sich daraus entwickelnden haushalterischen Veränderungen beraten und beschlossen werden (s. Anlage 3). Um den rechtzeitigen Mittelabruf nicht zu gefährden, soll diese Vorgehensweise unabhängig von der Verwendung der Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ durchgeführt werden.

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.